

Eichpflicht für Gasmessgeräte

Die Eichdirektion als Eichaufsichtsbehörde gibt im Hinblick auf die Eichpflicht für Gasmessgeräte den Besitzern solcher Messgeräte nachstehende Hinweise:

1. Eichpflicht

Gasmessgeräte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so eingebaut sind, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein. Dies gilt für Messgeräte zur Bestimmung des Gasvolumens (Gaszähler aller Art), zur Ermittlung der Durchflussstärke von Gasen, zur Umwertung des Gasvolumens auf den Normzustand (Mengenumwerter) und zur mittelbaren Bestimmung der thermischen Energie (Gas-Druckregelgeräte, Brennwertmessgeräte, usw.).

Die Eichpflicht gilt grundsätzlich auch für Zusatzeinrichtungen zu diesen Messgeräten, z.B. für die Ermittlung der Leistung oder Höchstbelastung. Einige Zusatzeinrichtungen von untergeordneter Bedeutung (Tarifschaltuhren, Zeitgeber und Münzwerke) sind davon ausgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten weitere Eichpflichtausnahmen, z.B. bei besonders großen Messanlagen oder im geschäftlichen Verkehr von Gasversorgungsunternehmen untereinander.

2. Eichung

Die Eichung von Messgeräten erfolgt im allgemeinen durch die Eichbehörde. Die o. g. Geräte jedoch werden in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Solche Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Herstellern und Versorgungsunternehmen.

3. Kennzeichnung bei der Eichung

Die Gasmessgeräte werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den sogenannten Hauptstempel als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern:

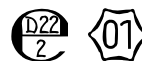


REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200
E-MAIL:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
internet: www.mebw.de



(Eichung durch Eichbehörde)



(Eichung durch Eichbehörde oder Prüfstelle)



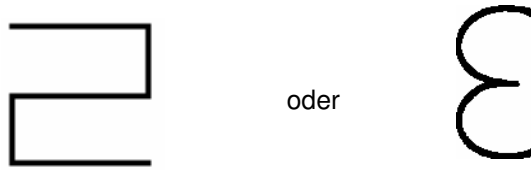
(Eichung durch eine Prüfstelle)

Das an zweiter Stelle stehende Zeichen gibt jeweils an, in welchem Jahr die Eichung erfolgt ist. Das erste Zeichen dient alleinstehend als Sicherungsstempel zum Verschließen messtechnisch bedeutsamer Stellen.

4. Eichfähigkeit der Gasmessgeräte

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen zur Eichung zugelassen sein. Mit Ausnahme von Gas-Druckregelgeräten, Impulsgebern und teilweise vor 1993 bereits im Verkehr befindlichen Zusatzeinrichtungen ist hierzu eine Bauartzulassung durch die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) erforderlich.

Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte Zulassungszeichen



mit für die Messgerätebauart typischem Kennzeichen sowie Kennnummern.

5. Eichgültigkeit

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Für die am häufigsten vorkommende Zählerbauart, Balgengaszähler mit einem maximalen Durchfluss bis 10 m³/h, beträgt die Gültigkeitsdauer 8 Jahre, wobei eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch Stichprobenprüfungen möglich ist.

Die Nachprüffristen anderer Gasmessgeräte sind unterschiedlich geregelt. Spätestens mit deren Ablauf müssen die Messgeräte erneut geeicht werden müssen. Eine gesonderte Aufforderung dazu erfolgt nicht. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u. a. dann, wenn das Messgerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder wenn Stempelzeichen verletzt worden sind.

6. Pflichten der Messgerätebesitzer bei der Eichung

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer grundsätzlich am Prüfungsort vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten Wärmezählern und Gasmessgeräten im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) Eichgesetz in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der derzeit gültigen Fassung.
- b) Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung.

9. Auskünfte

Weitere Auskünfte - insbesondere auch über die Anschriften der Prüfstellen für Gasmessgeräte- erteilt außer den Eichämtern das Regierungspräsidium Tübingen, Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg -Eichdirektion- Ulmer Str. 227B 70327 Stuttgart, Tel.: (0711) 4071-0.